AK-Bildungshaus Jägermayrhof

UNSERE VERANSTALTUNGEN VON JÄNNER BIS MÄRZ 2023

SEMINAR Arbeitsplatzevaluierung, aber im Ernst!
Termin **31.1.2023 – 8:30 - 16:30 Uhr**
Anmeldeschluss 15.12.2022

SEMINAR Ausbildung zur Sicherheitsvertrauensperson
Praxisnahe Ausbildung gemäß § 10 ASchG und § 4 SVP-VO
Termin **31.1. - 2.2.2023 – jeweils 8.30 bis 17 Uhr**
Anmeldeschluss 14.12.2022

SEMINAR Gewalt darf kein Berufsrisiko sein – Handlungsmöglichkeiten des Betriebsrates bei Konflikten und Gewalt am Arbeitsplatz
Termin **6.3.2023 – 9 bis 17 Uhr**
Anmeldeschluss 23.1.2023

Weitere Informationen **entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter: https://ooe.arbeiterkammer.at/service/jaegermayrhof/Jaegermayrhof.html**

ANMELDUNG

per Post Arbeiterkammer OÖ, AK-Bildungshaus Jägermayrhof, Römerstraße 98, 4020 Linz
E-Mail **kbi-seminar@akooe.at**

Veranstaltungsort, wenn nicht anders erwähnt:
Die Seminare finden im AK-Bildungshaus Jägermayrhof, Römerstraße 98, 4020 Linz, statt.

Impressum:

Österreichische Post AG, MZ 02Z033937 M
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Volksgartenstraße 40, 4020 Linz

Informationsblatt der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Nummer 44/2022, AK-DVR 0077747, Retouren an Postfach 555, 1008 Wien
Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Volksgartenstraße 40, 4020 Linz, Telefon: +43 (0)50 6906-0
Hersteller: Gutenberg-Werbering Gesellschaft m.b.H., Anastasius-Grün-Straße 6, 4021 Linz
Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz: siehe https://ooe.arbeiterkammer.at/impressum.html
ooe.arbeiterkammer.at

Oberösterreich

Oberösterreich

SICHER gesund

Informationen für Sicherheitsvertrauenspersonen 4/2022

Arbeitgeber sind dazu verpflichtet, für die Sicherheit von Arbeitnehmern/-innen zu sorgen. Trotzdem kann während eines Arbeitstages jederzeit ein Gefahrenfall eintreten, der Beschäftigte gefährdet. Fluchtwege und Notausgänge sind daher sehr wichtig, um sicherzustellen, dass Beschäftigte schnell und sicher die Gefahrenzone verlassen können. Die Arbeitsstättenverordnung sieht hier einige Bestimmungen vor.

FLUCHTWEGE UND NOTAUSGÄNGE IN ARBEITSSTÄTTEN

Dass die Flucht gesichert ist, steht im Vordergrund. Arbeitgeber sind im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht dazu verpflichtet, ein sicheres und rasches Verlassen von Gefahrenquellen und -bereichen zu ermöglichen. Daher müssen diese immer ungehindert und für alle benützbar sowie leicht erkennbar sein. Fluchtwege und Notausgänge müssen einige Bedingungen erfüllen. Wo müssen Fluchtwege sein? Welche Abmessung müssen diese haben? Darf ein Fluchtweg auch über eine Treppe führen? Diese und weitere Fragen werden in der vorliegenden Wandzeitung beantwortet.

TIPPS FÜR IHRE GESUNDHEIT

Fluchtwege und Notausgänge sicher gestalten

Wichtig! Jede Arbeitsstätte muss Fluchtwege und Notausgänge haben, um ein sicheres Verlassen der Arbeitsstätte zu gewährleisten.

Laut § 21 Absatz 4 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) muss bei Arbeitsstätten in Gebäuden dafür gesorgt werden, dass alle Arbeitsplätze bei einer Gefahr für die Arbeitnehmer/-innen schnell und sicher verlassen werden können. Anzahl, Anordnung, Abmessung und Beschaffenheit der Fluchtwege und Notausgänge müssen sich dabei an den darauf angewiesenen Personen, der Nutzung der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte orientieren. Das wird in der Arbeitsstättenverordnung im 2. Abschnitt „Sicherung der Flucht" in den § 16 bis 22 genauer definiert.

Empfehlung: Fluchtwege und Notausgänge bei der Arbeitsplatzevaluierung berücksichtigen!

Anforderungen an Fluchtwege

In einer Arbeitsstätte gibt es unterschiedliche Gefahrenquellen an verschiedenen Plätzen, die eine Flucht notwendig machen. Daher müssen Arbeitsstätten so gestaltet sein, dass aus jedem Arbeitsraum ein direkter Ausgang zu einem Fluchtweg führt. Wenn Arbeitsräume mehr als 200 m² Bodenfläche haben und mehr als 20 Arbeitnehmer/-innen dort beschäftigt sind oder die Bodenfläche mehr als 500 m² (unabhängig von der Zahl der Arbeitnehmer/-innen) beträgt, dann müssen diese Räume über mindestens zwei Ausgänge verfügen, die direkt zu einem Fluchtweg führen.

Hinweis: Im Normalfall darf die Entfernung zu einem Fluchtweg maximal zehn Meter betragen (§ 17 Abs 1 Z 1 AStV). Die Entfernung zu einem gesicherten Bereich max. 40 Meter (§ 17 Abs 1 Z 2 AStV). Ausnahmen gibt es dann, wenn keine anderen Gefährdungen als eine Brandeinwirkung wie z.B. eine chemische Gefährdung gegeben sind. Dann dürfen diese auch länger sein (§ 17 Abs 1a AStV).

Fluchtwege müssen gemäß § 19 Abs 2 AStV leicht und eindeutig erkennbar sein. Dazu ist eine entsprechende Kennzeichnung wichtig. Tritt ein Gefahrenfall ein, müssen diese sofort zu finden sein. Wenn Wege im Gefahrenfall nicht benützt werden dürfen, dann muss das ebenfalls entsprechend gekennzeichnet sein.

Ein Fluchtweg darf gemäß § 19 Abs 1 Z 1 AStV außerdem niemals durch Bereiche führen, in denen gefährliche Stoffe oder nicht atembare Gase in Mengen vorhanden sind oder austreten können, die es schwer machen, den Gefahrenbereich sicher zu verlassen.

Solange sich Arbeitnehmer/-innen in der Arbeitsstätte aufhalten, müssen Fluchtwege jederzeit ungehindert benützbar sein. Deshalb dürfen sie nicht verstellt werden. Zudem dürfen sie nicht von Gegenständen begrenzt sein, die leicht umgestoßen oder verschoben werden können. Außerdem muss die vorgeschriebene Mindestbreite eingehalten werden (§ 19 Abs 1 Z 2 bis 4 AStV).

Achtung: Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige sind als Fluchtwege unzulässig!

Anforderungen an Notausgänge

Auch Notausgänge müssen gemäß § 20 Abs 2 AStV – genau wie die Fluchtwege – deutlich erkennbar sein, ansonsten ist eine Kennzeichnung notwendig. Diese müssen außerdem breit genug sein.

Achtung: Notausgänge dürfen genauso wie Fluchtwege nicht verstellt werden!

Solange sich in einer Arbeitsstätte Arbeitnehmer/-innen aufhalten, die auf Notausgänge angewiesen sind, müssen diese gemäß § 20 Abs 1 AStV von innen leicht und ohne fremde Hilfe geöffnet werden können. Wenn im Gefahrenfall mehr als 15 Personen auf einen Notausgang angewiesen sind, müssen sich diese in Fluchtrichtung öffnen lassen (§ 20 Abs 3 AStV).

Abmessung von Fluchtwegen und Notausgängen

Die Arbeitsstättenverordnung gibt – abhängig von der Anzahl an Personen, die darauf angewiesen ist – an, wie breit ein Fluchtweg (§ 18 Abs 1 AStV) bzw. ein Notausgang (§ 18 Abs 2 AStV) mindestens sein muss.

Fluchtwege:
- für maximal 20 Personen: mindestens 1,0 m
- für maximal 120 Personen: mindestens 1,2 m
- bei mehr als 120 Personen: für je weitere zehn Personen muss die Breite um 0,1 m erhöht werden (beginnend bei 1,2 m).

Notausgänge:
- für maximal 40 Personen: mindestens 0,8 m
- für maximal 80 Personen: mindestens 0,9 m
- für maximal 120 Personen: mindestens 1,0 m
- bei mehr als 120 Personen: für je weitere zehn Personen muss die Breite um 0,1 m erhöht werden (beginnend bei 1 m)

Die Personenzahl ist dabei von den maximal zu erwartenden Personen abhängig, die zur selben Zeit auf einen Fluchtweg oder Notausgang angewiesen sind.

Hinweis: Werden Arbeitnehmer/-innen beschäftigt, die sinnes- oder bewegungsbeeinträchtigt sind, ist gemäß § 16 Abs 2 AStV durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass diese die Gefahr rechtzeitig wahrnehmen und ihnen das rasche und sichere Verlassen der Gefahrenstelle ermöglicht wird. Dies gilt auch, wenn mehr als 50 Prozent ortsunkundige Personen (z.B. Kunden/-innen) auf den Fluchtweg angewiesen sind (§ 17 Abs 1c AStV).

Treppen, Stiegenhäuser und automatische Türen

Treppen gelten gemäß § 19 Abs 3 AStV als Fluchtwege, wenn sie mindestens brandhemmend sind. Außenstiegen müssen bei jeder Witterung gefahrlos betreten werden können und dürfen nicht aus entflammbaren Materialien bestehen (§ 19 Abs 5 AStV).

Je nach Anzahl an Geschoßen (Ober-, Unter- und Erdgeschoße) gelten unterschiedliche Anforderungen an **Stiegenhäuser.** Bei mindestens drei Geschoßen, die überwiegend als Arbeitsstätte genutzt werden, muss zumindest ein durchgehendes Stiegenhaus vorhanden sein. Dieses muss auch als Stiegenhaus erkennbar sein (§ 22 Abs 1 AStV). Bei mindestens sechs Geschoßen müssen die Stiegen, Decken, Wände und Fußböden mindestens brandbeständig sein und die Wand-, Fußboden- und Deckenoberflächen dürfen nicht aus brennbaren Materialien bestehen (§ 22 Abs 2 AStV).

Automatische Türen gelten gemäß § 20 Abs 4 AStV als Notausgänge, wenn eine der drei folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1) Sie müssen sich jederzeit in jeder Stellung händisch in Fluchtrichtung öffnen lassen.
2) Bei einem Stromausfall oder Ausfall der Steuerung müssen sie sich selbständig öffnen und geöffnet bleiben.
3) Sie müssen händisch leicht zu öffnen sein, und es dürfen im Gefahrenfall maximal 15 Personen darauf angewiesen sein.

NOCH FRAGEN?

Wenn Sie Fragen dazu haben oder eine Beratung wünschen, nehmen Sie bitte mit der AK Oberösterreich Kontakt auf:

Arbeiterkammer Oberösterreich
Abteilung Arbeitsbedingungen
Volksgartenstraße 40, 4020 Linz.

+43 (0)50 6906-2317

E-Mail: **arbeitsbedingungen@akooe.at**

Auch wegen zusätzlicher Exemplare dieser Wandzeitung oder allgemeiner Informationen zum Arbeitnehmerschutz wenden Sie sich bitte an die AK Oberösterreich!

FLUCHTWEGE UND NOTAUSGÄNGE IN ARBEITSSTÄTTEN

- **Stellen Sie sicher, dass Fluchtwege jederzeit ungehindert benützbar sind.**
- **Fluchtwege und Notausgänge müssen auch bei Gefahr leicht erkennbar sein.**
- **Aufzüge oder Rolltreppen sind als Fluchtwege unzulässig.**

Weitere Informationen zur **Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz** finden Sie, wenn Sie diesen QR-Code scannen.

AK Oberösterreich

ooe.arbeiterkammer.at